



Gemeinde Haselsdorf – Tobelbad

Bezirk Graz-Umgebung
8144 Tobelbad, Tel. 03136/61905, Fax 03136/61139
email: gde@haselsdorf-tobelbad.gv.at
homepage: www.haselsdorf-tobelbad.gv.at

Daten des Hundehalters

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____ Steuernummer: _____

PLZ Ort: _____

Hiermit melde ich folgenden Hund an:

Daten des Hundes

Markennummer: _____ Chipnummer: _____

Name: _____ Geboren am: _____

Geschlecht: männlich weiblich Farbe: _____

Rasse: _____

- Wachhund (Unter Wachhund im Sinne des Gesetzes sind Hunde zu verstehen, die ständig zur Bewachung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben oder Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen, verwendet werden.)
- Nutzhund (Unter Nutzhunde sind Hunde zu verstehen, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.)
- Jagdhund (Unter Jagdhunde sind Hunde zu verstehen, die von InhaberInnen oder PächterInnen von Revieren oder JagdverwalterInnen gehalten oder im Rahmen der von der Steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestationen verwendet werden.)

Hiermit beantrage ich die Ermäßigung von der Hundeabgabe aus folgendem Grund:

Nachweis, Bescheinigung u.dgl.:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Hundeabgabe aus folgendem Grund:

Nachweis, Bescheinigung u.dgl.:

Personen, die das Halten von Hunden über einen Zeitraum von durchgehend mindestens 5 Jahren nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundenachweis zu erbringen.

Der Meldung sind anzuschließen:

1. Die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gemäß § 24a Abs. 5 TSchG,
2. der für das Halten des Hundes notwendige Hundekundenachweis, sofern ein solcher gem. § 3b Abs. 8 Stmk. Landessicherheitsgesetz erforderlich* ist und
3. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz besteht sowie
4. Nachweis bzw. Bescheinigung eines Ermäßigungs- oder Befreiungsgrundes.

Der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von vier Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

Datum

Unterschrift Hundehalter

*Von der Verpflichtung einen Hundekundenachweis zu erbringen ausgenommen sind:

1. Personen, die die Absolvierung eines Kurses „Begleithund I oder II“ oder eines anderen übergeordneten Kurses einer vom ÖKV, ÖHU, Österr. Jagdhundegebrauchsverband oder Steir. Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte nachweisen können.
2. Personen, die ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin oder Zoologie vorweisen können und
3. Personen, die die Prüfung zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer absolviert haben.